

**Satzung
für die
Sozialdiakonische Stiftung
der Evangelischen Kirche in Essen**

Die Kirchenkreise Essen-Mitte, Essen-Nord und Essen-Süd der Evangelischen Kirche im Rheinland wurden 1956 errichtet. Nach 52 Jahren ihres Bestehens sind sie in der Gemeinschaft der Evangelischen Kirche in Essen aufgegangen, deren körperschaftliche Gestalt der zum 1. Juli 2008 errichtete Kirchenkreis Essen in der Evangelischen Kirche im Rheinland darstellt.

Um das theologische und kirchliche Potenzial, das in der Arbeit des Kirchenkreises Essen-Nord zur Geltung gekommen ist, für das gemeinsame Wirken der Evangelischen Kirche in Essen auf Dauer zu erschließen und ihr die zu diesem Zweck erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen,

hatte die Kreissynode Essen-Nord die Errichtung der „Sozialdiakonische Stiftung der Evangelischen Kirche in Essen“ beschlossen. Sie hatte den Kirchenkreis Essen als Treuhänder vorgesehen und das Grundstockvermögen der Stiftung aus Rücklagenmitteln zur Verfügung gestellt mit dem Willen, es dauerhaft diesem Zweck zu widmen.

Der Kirchenkreis Essen hat in Ansehung dessen durch Beschluss der Kreissynode vom 6. November 2009 die „Sozialdiakonische Stiftung der Evangelischen Kirche in Essen“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

DIE STIFTUNG UND IHRE AUFGABEN

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Sozialdiakonische Stiftung der Evangelischen Kirche in Essen“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des Kirchenkreises Essen mit Sitz in Essen.
- (3) Sie wird vom Kirchenkreis Essen nach Maßgabe dieser Satzung treuhänderisch als Sondervermögen verwaltet.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe, die Arbeit der Evangelischen Kirche in Essen selbstlos zu fördern.
- (2) Die Stiftung verwirklicht den Stiftungszweck insbesondere dadurch, dass sie Maßnahmen innerhalb Essens fördert,
 - a) in denen Christinnen und Christen aktiv und offen auf andere zugehen und dadurch Generationen, Geschlechter, Kulturen, Lebensformen und Religionen sowie Menschen mit und ohne Behinderung miteinander verbinden und füreinander erschließen (Inklusion und Integration),
 - b) in denen Christinnen und Christen sich in ihrem direkten Lebensumfeld einsetzen für andere, die geringere Chancen haben als sie selbst, und denen sie aktiv die Teilhabe an ideellen und materiellen Gütern ermöglichen (Partizipation),
 - c) in denen Christinnen und Christen sich einsetzen für ihr geografisches und ökologisches Lebensumfeld in der Stadt und seine nachhaltige Weiterentwicklung (Weltverantwortung).
- (3) Die Stiftung erfüllt diesen Auftrag
 - a) durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke von evangelischen Kirchengemeinden in Essen, von deren Verbänden oder des Kirchenkreises Essen,
 - b) durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke diakonischer Körperschaften in Essen, in denen evangelische Kirchengemeinden in Essen oder deren Verbände oder der Kirchenkreis Essen Mitglieder oder Gesellschafter sind und die Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland sind,
 - c) indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57(1) der Abgabenordnung verwirklicht.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) In Wahrnehmung ihres Auftrages erfüllt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Der Kirchenkreis Essen als Stifter stattet die Stiftung mit einem Grundstockvermögen von 350.000 Euro (in Worten: Dreihundertfünfzigtausend Euro) aus.
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, das Stammvermögen sowie die ihm zuwachsenden Zustiftungen im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung ungeschmälert zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten. Sie darf die Substanz des Stiftungsvermögens nicht zur Zweckerfüllung einsetzen.
- (3) Vermögensumschichtung, insbesondere die Wahl anderer Anlageformen als der des Geldvermögens, sind zulässig. Sie dürfen die Leistungsfähigkeit der Stiftung auf Dauer nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Stiftung darf im Rahmen dessen, was steuerlich zulässig ist, Rücklagen zur nachhaltigen Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bilden.

§ 4

Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung muss die Erträge des Stiftungsvermögens – unbeschadet Absatz (4) und § 3 (4) – zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwenden. Das gilt auch für die Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsen.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter entgegenzunehmen, wenn die Zweckbestimmung der Zuwendung im Einklang mit dieser Satzung steht.
- (3) Zuwendungen Dritter, die dazu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen als Zustiftungen zu. Die Stiftung kann Zustiftungen als Fonds ausgestalten, deren Erträge sie unter dem Namen des Fonds separat vergibt.
- (4) Im Rahmen dessen was steuerlich zulässig ist, können auch Erträge dem Stiftungsvermögen zuwachsen. Im Jahr der Stiftungsgründung und in den beiden Folgejahren gilt dies insbesondere für die Überschüsse aus der Anlage des Stiftungsvermögens.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Stifter hat als solcher keinen Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (7) Die durch die Stiftung Begünstigten haben auf Grund dieser Satzung keinerlei Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

STIFTUNGSRAT

§ 5

Aufgaben

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat hat die Aufgabe, die Erfüllung des Stifterwillens nach Maßgabe dieser Satzung sicherzustellen.
- (3) Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen, soweit diese Aufgabe nicht der Kirchenkreisverwaltung übertragen ist. Er stellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss der Stiftung auf und führt die Bücher.

(4) Der Stiftungsrat beschließt darüber, wie die Mittel der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des § 4, verwendet werden.

(5) Der Stiftungsrat legt der Kreissynode jeweils zum 30. September des Folgejahres einen Nachweis über das Stiftungsvermögen und über die Mittelverwendung des Rechnungsjahres vor.

(6) Der Kirchenkreis Essen muss Einvernehmen mit dem Stiftungsrat herstellen, wenn er den Stiftungszweck gemäß § 10 ändern, die Stiftung gemäß § 11 mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder sie gemäß § 12 auflösen will.

§ 6

Zusammensetzung

(1) Geborenes Mitglied des Stiftungsrates ist die oder der Stiftungsbeauftragte der Kreissynode Essen.

(2) Dem Stiftungsrat gehören bis zu vier weitere Mitglieder an. Sie sollen im Blick auf den Stiftungszweck besondere Sachkompetenz und Erfahrung mitbringen und müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium besitzen. Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 beruft die Kreissynode, darunter eines seiner Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder. Scheidet eines von ihnen vor Ablauf der Amtszeit aus dem Stiftungsrat aus, so beruft der Stiftungsrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

(4) Der Kreissynodalvorstand bestimmt die oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates und seine Stellvertretung.

§ 7

Tätigkeit

(1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Stiftungsrates gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Ausschüsse der Kreissynode entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates nehmen diese Aufgabe ehrenamtlich wahr.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Auslagen, die ihnen entstehen.

TREUHANDVERWALTUNG

§ 8

Geschäftsführung

(1) Der Kirchenkreisverwaltung obliegt die Geschäftsführung. Dazu gehören insbesondere:

- die Vorbereitung und Ausführung der Gremienbeschlüsse,
- die Buchführung und die Rechnungslegung,
- die Einhaltung der steuerlichen und sonstigen gesetzlichen Pflichten der Stiftung.

(2) Der Kirchenkreis Essen kann verlangen, dass die Stiftung ihm die angemessenen Kosten der Geschäftsführung erstattet. Die Kostenerstattung darf einen Betrag von 5% der Erträge des Stiftungsvermögens nicht übersteigen.

§ 9

Rechtsstellung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynode obliegen:

- die Entlastung der Jahresrechnung,
- die Berufung von Mitgliedern des Stiftungsrates,

– die Beschlussfassung über eine Änderung des Stiftungszweckes,

– die Beschlussfassung über eine Änderung der Rechtsform oder über die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen,

– die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung.

(2) Dem Kreissynodalvorstand obliegen:

- die Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr,
- die Bestellung der oder des Vorsitzenden des Stiftungsrates und seiner Stellvertretung.

(3) Der Kreissynodalvorstand führt im Übrigen die Aufsicht. Verstoßen Beschlüsse des Stiftungsrates gegen diese Satzung oder gegen gesetzliche oder andere Rechtsvorschriften, so kann der Kreissynodalvorstand diese Beschlüsse beanstanden.

(4) Die Kreissynode, der Kreissynodalvorstand und der Stiftungsrat sollen sich stets um einvernehmliches Handeln bemühen.

ANPASSUNG AN VERÄNDERTE ERFORDERNISSE

§ 10

Änderung des Stiftungszweckes

(1) Änderungen der Satzung sollen die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nach dem Willen des Stifters im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.

(2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr gewährleistet erscheint oder rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, so kann die Kreissynode einen neuen Stiftungszweck beschließen, der die Aufgabenbestellung des § 2 weitgehend berücksichtigt, und die Satzung entsprechend ändern.

(3) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen.

§ 11

Änderung der Rechtsform, Zusammenlegung

(1) Änderungen der Rechtsnatur der Stiftung sollen dazu beitragen, eine noch wirksamere und nachhaltigere Erfüllung des Stifterwillens auf Dauer zu ermöglichen.

(2) Die Kreissynode kann beschließen, die Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln.

(3) Die Kreissynode kann beschließen, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenzulegen, deren Stiftungszweck dem in § 2 (1) genannten entspricht.

(4) Bestimmungen, die die Zuordnung der Stiftung zur Kirche, den Stiftungszweck, die gemeinnützige Ausrichtung der Stiftung und den Werterhalt des Stiftungsvermögens betreffen, können nicht geändert werden.

§ 12

Auflösung der Stiftung

(1) Die Kreissynode kann auf Vorschlag des Stiftungsrates beschließen, die Stiftung aufzulösen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen und wenn auch durch die Möglichkeiten der §§ 10 und 11 die nachhaltige Erfüllung des Stifterwillens nicht sichergestellt werden kann.

(2) Wird die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben oder fallen ihre steuerbegünstigten Zwecke weg, so fällt das Stiftungsvermögen an den Kirchenkreis Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwenden muss, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, nachdem die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt ist, und zwar mit dem Tage, an dem sie im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht ist.

Essen, den 6. November 2009

Evangelischer Kirchenkreis
Essen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. Januar 2010
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel